



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Grundrechte  
22. Auflage 2025

Bei den **Grundrechten** handelt es sich nicht um unverbindliche programmatische Aussagen, sondern um unmittelbar geltendes Recht, welches alle Staatsorgane zu beachten haben. Aber sie sind nicht nur elementarer Bestandteil und Grundlage des Grundgesetzes, sondern auch ein „Dauerbrenner“ in **Examensklausuren** – sei es in grundrechtsspezifischen Aufgabenstellungen oder in den Auswirkungen der Grundrechte auf andere Rechtsbereiche des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Das Skript stellt den relevanten Stoff so dar, wie er im Examen benötigt wird. Sie finden alle prüfungsrelevanten Schwerpunkte zu den einzelnen Grundrechten sowie auch zu den verfassungsprozessualen Grundsätzen und Verfahren (insbesondere Verfassungsbeschwerde).

Die Neuauflage verbindet die Vorteile der bewährten Darstellung anhand von **28 Fällen** und **zahlreichen Beispielen** mit einer vorgezogenen abstrakten Darstellung zur Einführung in die jeweilige Problematik. **Aufbauschemata** als unerlässliche Grundlage für die eigene Klausurlösung und Strukturübersichten zur Einordnung der behandelten Probleme runden die Darstellung ab. **Fallübergreifende Übersichten** dienen zur Schnellerfassung und Wiederholung des Stoffes.

Als Bundle  
günstiger!



Sie erhalten die Karteikarten Grundrechte zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.



Bestellung über  
[bundle.alpmann-schmidt.de](http://bundle.alpmann-schmidt.de)

Alpmann Schmidt

Grundrechte

2025



Skripten

Altevers

Grundrechte

22. Auflage 2025

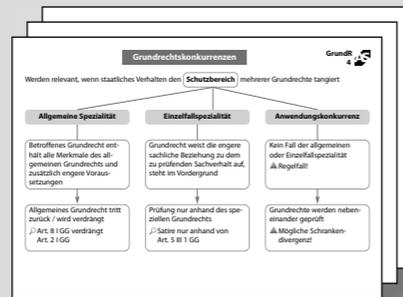
Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

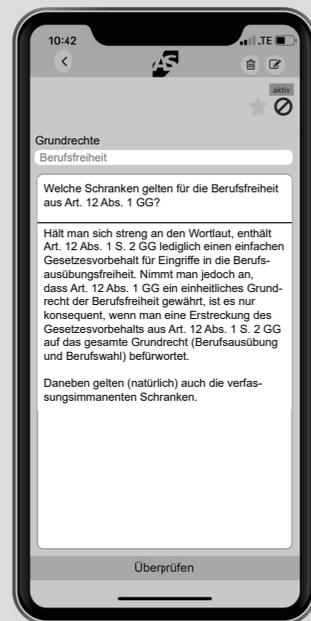
Alpmann Schmidt



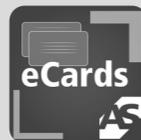
- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

# eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)

powered by  
**Re]petico**

# E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als *Probegänger* willkommen!



Weitere Informationen unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de) oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# **Grundrechte**

**2025**

Ralf Altevers  
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

*Zitiervorschlag: Altevers, Grundrechte, Rn.*

**Altevers, Ralf**

Grundrechte

22. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-951-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

### **Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!**

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um  
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Grundrechte – Allgemeiner Teil** ..... 1

**1. Abschnitt: Stellung und Funktion der Grundrechte** ..... 1

    A. Geschichte der Grundrechte ..... 2

        I. Vorläufer des Grundgesetzes ..... 2

            1. Paulskirchenverfassung, 1848/49 ..... 2

            2. Reichsverfassung, 1871 ..... 2

            3. Weimarer Reichsverfassung (WRV), 1919 ..... 2

            4. NS-Zeit ..... 3

        II. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes ..... 3

            1. Herrenchiemseer Konvent und Parlamentarischer Rat ..... 3

            2. Wiedervereinigung ..... 4

    B. Standorte der Grundrechte ..... 4

    C. Systematisierung der Grundrechte ..... 5

        I. Arten der Grundrechte ..... 5

        II. Grundrechtskonkurrenzen ..... 6

    D. Grundrechtsbindung ..... 8

        I. Öffentlich-rechtliches Staatshandeln ..... 8

        II. Grundrechtsbindung im Ausland ..... 8

            Fall 1: Auslandsspionage ..... 8

        III. Privatrechtliches Staatshandeln ..... 10

            Fall 2: Fraport AG ..... 11

        IV. (Mittelbare) Drittwirkung der Grundrechte unter Privaten ..... 12

**2. Abschnitt: Technik der Grundrechtsprüfung (Freiheitsrechte)** ..... 14

    A. Schutzbereich ..... 16

        I. Sachlicher Schutzbereich ..... 16

            1. Leitbegriff ..... 16

            2. Sachliche Schutzbereichsbegrenzung ..... 16

        II. Persönlicher Schutzbereich ..... 17

            1. Nasciturus/Verstorbene ..... 17

            2. Ausländische Staatsangehörige ..... 17

            3. Juristische Personen des Zivilrechts ..... 18

                a) Begriff ..... 18

                b) Sinn der Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen ..... 18

                c) Wesensmäßige Anwendbarkeit ..... 19

                d) Ausländische juristische Personen ..... 19

                    aa) Sitztheorie ..... 19

                    bb) Juristische Personen aus der EU ..... 20

            4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts ..... 20

                a) Ausnahmen ..... 21

                b) Prozess-/Justizgrundrechte ..... 21

    B. Eingriff ..... 21

        I. Der klassische (enge) Eingriffsbegriff ..... 22

        II. Der neue (weite) Eingriffsbegriff ..... 22

    C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung ..... 24

        I. Einschränkungsmöglichkeit (Grundrechtsschranken) ..... 24

            1. Verfassungsunmittelbare Schranken ..... 24

            2. Gesetzesvorbehalte ..... 25

3. Verfassungsimmanente Schranken .....	25
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit (Schranken-Schranken) .....	26
1. Eingriff durch Gesetz .....	26
2. Eingriff aufgrund eines Gesetzes .....	28
Fall 3: Eine „spontane“ Versammlung .....	29
<b>2. Teil: Grundrechte – Besonderer Teil .....</b>	<b>33</b>
<b>1. Abschnitt: Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG .....</b>	<b>33</b>
A. Schutzbereich und Eingriff .....	33
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	34
<b>2. Abschnitt: Die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG .....</b>	<b>35</b>
A. Schutzbereich .....	36
B. Eingriff .....	36
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	37
Fall 4: Reiten im Walde .....	37
<b>3. Abschnitt: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht,     Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG .....</b>	<b>40</b>
A. Eingriff in den Schutzbereich .....	40
I. Die wichtigsten Fallgruppen des APR .....	41
1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	41
2. Das Recht der persönlichen Ehre .....	42
3. Das Recht am eigenen Bild .....	42
4. Weitere Fallgruppen .....	42
II. Grundrechtsberechtigte .....	43
1. Postmortales Persönlichkeitsrecht .....	43
2. Juristische Personen .....	44
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	45
I. Grundsatz .....	45
II. Verhältnismäßigkeit, Sphärentheorie .....	45
III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	46
IV. Recht am eigenen Bild .....	46
V. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme .....	46
Fall 5: Kennzeichenscanning .....	47
<b>4. Abschnitt: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,     Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG .....</b>	<b>51</b>
A. Schutzbereich .....	51
I. Leben .....	51
II. Körperliche Unversehrtheit .....	51
B. Eingriff .....	52
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	52
I. Einschränkungsmöglichkeit (Schranke) .....	52
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	53
D. Objektive Schutzpflichten .....	54
I. Objektiver Gewährleistungsgehalt von Grundrechten .....	54
II. Objektiver Gehalt des Rechts auf Leben/körperliche Unversehrtheit .....	54
Fall 6: Klimaschutz .....	55

<b>5. Abschnitt: Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG</b> .....	57
A. Schutzbereich .....	57
B. Eingriff .....	58
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	59
I. Einschränkungsmöglichkeit .....	59
1. Freiheitsbeschränkung .....	59
2. Besonderheiten der Freiheitsentziehung, Art. 104 Abs. 2–4 GG .....	60
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	60
<b>6. Abschnitt: Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG</b> .....	61
A. Schutzbereich .....	62
I. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit .....	62
1. Glaubensverwirklichungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit .....	62
2. Religionsausübung .....	63
II. Die Gewissensfreiheit .....	63
III. Grundrechtsberechtigte .....	64
B. Eingriff .....	64
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	65
I. Schranken .....	65
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	65
Fall 7: Das Kopftuch vor Gericht .....	66
<b>7. Abschnitt: Die (Kommunikations-)Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG</b> .....	71
A. Die Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG .....	72
I. Schutzbereich .....	72
II. Eingriff .....	74
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	74
1. Schranken .....	74
a) Allgemeine Gesetze.....	74
b) Die anderen Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG.....	75
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	75
Fall 8: Wunsiedel .....	77
B. Die Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 2 GG .....	80
I. Schutzbereich .....	80
II. Eingriff .....	81
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	81
C. Die Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 1 GG .....	81
I. Schutzbereich .....	81
1. Abwehrrecht .....	81
2. Leistungsrecht .....	82
3. Einrichtungsgarantie .....	82
a) Meinungsmonopole.....	82
b) Innere Pressefreiheit .....	82
c) Subventionierung .....	83
II. Eingriff .....	83
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	83
Fall 9: Auskünfte vom BND .....	84
D. Die Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG .....	87
<b>8. Abschnitt: Die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GG</b> .....	88
A. Schutzbereich .....	88

I. Sachlich .....	88
1. Formaler Kunstbegriff .....	88
2. Materieller Kunstbegriff .....	88
3. Offener Kunstbegriff .....	89
II. Umfang .....	89
B. Eingriff .....	90
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	90
I. Schranken .....	90
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	90
Fall 10: Esra .....	90
<b>9. Abschnitt: Wissenschaft, Forschung, Lehre, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 2 GG .....</b>	<b>95</b>
A. Schutzbereich .....	95
I. Sachlicher Schutzbereich .....	95
II. Grundrechtsträger .....	95
III. Funktionen des Grundrechts .....	96
1. Subjektives Abwehrrecht .....	96
2. Objektive Gewährleistungen .....	96
B. Eingriff .....	97
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	97
<b>10. Abschnitt: Ehe und Familie, Art. 6 GG .....</b>	<b>97</b>
A. Schutzbereich .....	98
I. Ehe .....	98
II. Familie .....	99
B. Eingriff .....	99
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	100
I. Schranken .....	100
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	100
Fall 11: Ehe unter Kontaktbeschränkungen .....	100
<b>11. Abschnitt: Schulwesen, Art. 7 GG .....</b>	<b>103</b>
A. Staatliche Schulaufsicht, Art. 7 Abs. 1 GG .....	103
B. Teilnahme am Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 2 GG .....	105
<b>12. Abschnitt: Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG .....</b>	<b>105</b>
A. Schutzbereich .....	105
I. Versammlung .....	105
1. Anzahl der Teilnehmer .....	106
2. Gemeinsamer Zweck .....	106
II. Sachliche Schutzbereichsbeschränkungen .....	107
1. Friedlich .....	108
2. Ohne Waffen .....	108
III. Persönlicher Schutzbereich .....	108
IV. „Örtlicher“ Schutzbereich .....	109
V. „Zeitlicher“ Schutzbereich .....	109
VI. „Innere“ Versammlungsfreiheit .....	109
VII. Unterschiede Art. 8 GG – Versammlungsgesetz .....	110
Fall 12: Das Protestcamp .....	111
B. Eingriff .....	113
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	113
I. Einschränkungsmöglichkeit .....	113

II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	114
Fall 13: Bilder von der Versammlung .....	115
<b>13. Abschnitt: Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Art. 9 GG .....</b>	<b>119</b>
A. Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG .....	119
I. Schutzbereich .....	119
1. Sachlich .....	119
Fall 14: Zwangsmitglied in der IHK .....	120
2. Grundrechtsträger .....	123
II. Eingriff .....	124
1. Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit .....	124
2. Eingriffe .....	124
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	124
1. Schranken .....	124
a) Art. 9 Abs. 2 GG.....	124
b) Verfassungsimmanente Schranken.....	126
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung (Schranken-Schranken) .....	126
B. Koalitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 GG .....	126
I. Schutzbereich .....	126
II. Eingriff .....	127
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	128
1. Einschränkungsmöglichkeit (Schranke) .....	128
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung (Schranken-Schranken) .....	128
<b>14. Abschnitt: Brief-/Post-/Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG .....</b>	<b>128</b>
A. Schutzbereich .....	128
B. Eingriff .....	130
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	130
I. Schranken .....	130
1. Gesetzesvorbehalt, Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG .....	130
2. Staatsschutzklausel .....	130
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung (Schranken-Schranken) .....	130
Fall 15: Der BND und die Fernmeldeüberwachung .....	131
<b>15. Abschnitt: Freizügigkeit, Art. 11 GG .....</b>	<b>136</b>
A. Schutzbereich .....	136
I. Sachlich .....	136
II. Grundrechtsträger .....	137
B. Eingriff .....	137
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	138
I. Schranken .....	138
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	138
Fall 16: Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung .....	138
<b>16. Abschnitt: Berufsfreiheit, Art. 12 GG .....</b>	<b>141</b>
A. Schutzbereich .....	142
I. Sachlich .....	142
II. Teilhaberecht .....	144
III. Grundrechtsträger .....	144
B. Eingriff .....	144
I. Berufsfreiheit .....	144
II. Wettbewerbsfreiheit .....	145

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	146
I. Schranke .....	146
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	146
1. Die Drei-Stufen-Theorie .....	147
Fall 17: Altersgrenze für Notare .....	149
2. Berufsbildlehre .....	152
<b>17. Abschnitt: Wohnung, Art. 13 GG .....</b>	<b>153</b>
A. Schutzbereich .....	153
I. Sachlich .....	153
II. Persönlich .....	154
B. Eingriff .....	154
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	155
I. Schranken .....	155
1. Durchsuchungen .....	155
Fall 18: Durchsuchung .....	156
2. Lauschangriffe .....	160
3. Sonstige Eingriffe .....	160
4. Sonderfall: Nachschau in Betriebs- und Geschäftsräumen .....	161
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	161
Fall 19: Nachschau .....	161
<b>18. Abschnitt: Eigentum, Art. 14 GG .....</b>	<b>165</b>
A. Schutzbereich .....	165
I. Sachlich .....	165
1. Privatrechtliche Positionen .....	166
2. Öffentlich-rechtliche Positionen .....	167
3. Abgrenzung zur Berufsfreiheit .....	167
II. Grundrechtsträger .....	167
B. Eingriff .....	168
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	170
I. Einschränkungsmöglichkeit .....	170
1. Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG .....	170
2. Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG .....	171
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	171
1. Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG .....	171
Fall 20: Das Pflichtexemplar .....	172
2. Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG .....	175
<b>19. Abschnitt: Ausbürgerung und Auslieferung, Art. 16 GG .....</b>	<b>176</b>
Fall 21: Die erschlichene Einbürgerung .....	176
<b>20. Abschnitt: Asylrecht, Art. 16a GG .....</b>	<b>179</b>
<b>21. Abschnitt: Petitionsrecht, Art. 17 GG .....</b>	<b>180</b>
<b>22. Abschnitt: Die Gleichheitsrechte .....</b>	<b>181</b>
A. Technik der Prüfung eines Gleichheitssatzes .....	182
I. Feststellung der Ungleichbehandlung .....	182
1. Vergleichspaar bilden .....	182
2. Ungleichbehandlung feststellen .....	183
II. Sachliche (verfassungsrechtliche) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung .....	183

B. Der allgemeine Gleichheitssatz .....	184
Fall 22: Freibad für alle .....	186
C. Die besonderen Gleichheitssätze .....	189
I. Gleichberechtigung von Mann und Frau, Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG .....	189
Fall 23: Meistergründungsprämien .....	190
II. Differenzierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 GG .....	193
Fall 24: Legasthenie .....	193
III. Art. 6 Abs. 1 und 5 GG .....	197
IV. Art. 33 Abs. 1–3 GG .....	198
1. Art. 33 Abs. 1 GG .....	198
2. Art. 33 Abs. 2 GG .....	198
3. Art. 33 Abs. 3 GG .....	199
V. Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG .....	199
<b>23. Abschnitt: Die Justizgrundrechte .....</b>	<b>199</b>
A. Die Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG .....	199
I. Anwendungsvoraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 GG .....	200
1. Grundrechtsfähigkeit .....	200
2. Akt öffentlicher Gewalt .....	200
3. Mögliche Verletzung von eigenen Rechten .....	201
II. Inhalt der Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG .....	202
1. Rechtsweg .....	202
2. Anspruch auf gerichtliche Überprüfung .....	202
a) Grundsatz .....	202
b) Ausnahmen .....	203
aa) Materielle Präklusion .....	203
bb) Bindende Vorentscheidungen von Behörden .....	203
cc) Ermessens- und Beurteilungsspielraum .....	204
3. Anspruch auf effektiven Rechtsschutz .....	204
B. Der gesetzliche Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG .....	205
C. Die Prozessgrundrechte aus Art. 103 GG .....	206
I. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG .....	206
II. Das Rückwirkungsverbot und Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze, Art. 103 Abs. 2 GG .....	207
III. Das Verbot der Mehrfachbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG .....	207
<b>3. Teil: Rechtsschutz beim Bundesverfassungsgericht .....</b>	<b>208</b>
<b>1. Abschnitt: Technik der Prüfung .....</b>	<b>208</b>
A. Zulässigkeit .....	208
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts .....	208
II. Beteiligtenfähigkeit .....	209
III. Antragsgegenstand .....	209
IV. Antragsbefugnis .....	209
V. Form .....	210
VI. Frist .....	210
B. Begründetheit .....	210
<b>2. Abschnitt: Die Verfassungsbeschwerde .....</b>	<b>210</b>
A. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde .....	211
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts .....	211

II. Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit, Beteiligtenfähigkeit), § 90 Abs. 1 BVerfGG .....	211
III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit .....	212
1. Prozessfähigkeit .....	212
2. Postulationsfähigkeit .....	213
IV. Tauglicher Beschwerdegegenstand .....	213
1. Akte der deutschen Staatsgewalt .....	213
2. Gesetzgeberisches Unterlassen .....	214
3. Rechtsakte der EU .....	214
V. Beschwerdebefugnis .....	214
1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung .....	214
2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit .....	215
a) Selbst betroffen.....	215
b) Gegenwärtig betroffen.....	215
c) Unmittelbar betroffen.....	216
3. Drittwirkung von Grundrechten .....	217
VI. Rechtswegerschöpfung .....	218
VII. Grundsatz der Subsidiarität .....	218
1. Rechtssatzverfassungsbeschwerde .....	219
2. Urteilsverfassungsbeschwerde .....	220
VIII. Form .....	221
IX. Frist .....	222
X. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis .....	223
Fall 25: Immunität eines Abgeordneten? .....	224
Fall 26: Klimaschutz (Abwandlung zu Fall 6) .....	227
B. Begründetheit .....	230
I. Begründetheit einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde .....	230
Fall 27: Wald oder Windkraft? .....	231
II. Begründetheit der Urteilsverfassungsbeschwerde .....	235
Fall 28: Beleidigter Rechtsanwalt .....	236
<b>3. Abschnitt: Andere Verfahren .....</b>	<b>240</b>
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>241</b>

## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.  
Leseproben und Bestellungen: [shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)



BeckOK	BVerfGG 18. Auflage 2024
BeckOK	GG 59. Auflage 2024
Degenhart	Klausurenkurs im Staatsrecht II, 10. Auflage 2024
Dürig-Friedl/Enders	Versammlungsrecht, 2. Auflage 2022
Dürig/Herzog/Scholz	GG 105. Auflage 2024
Epping/Lenz/Leydecker	Grundrechte, 10. Auflage 2024
Gröpl/Windthorst /von Coelln	GG, 6. Auflage 2025
Hömig/Wolff/Kluth	GG, 14. Auflage 2025
Hufen	Staatsrecht II, 10. Auflage 2023
Ipsen	Staatsrecht II, 24. Auflage 2021

## Literatur

---

Jarass/Pieroth	GG, 18. Auflage 2024
Kingreen/Poscher	Grundrechte, 40. Auflage 2024
Michael/Morlok	Grundrechte, 8. Auflage 2022
Ridder/Breitbach/Deiseroth	Versammlungsrecht 2. Auflage 2020
Sachs	GG, 10. Auflage 2024
Sachs	Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage 2016
Schlaich/Korioth	Das Bundesverfassungsgericht, 13. Auflage 2025
Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge	Bundesverfassungsgerichtsgesetz 63. Auflage 2023
Sodan	GG, 5. Auflage 2024
von Münch/Kunig	GG, 7. Auflage 2021

## 1. Teil: Grundrechte – Allgemeiner Teil

Bei den **Grundrechten** handelt es sich nicht um unverbindliche programmatische Aussagen, sondern um, wie es Art. 1 Abs. 3 GG ausdrückt, **„unmittelbar geltendes Recht“**, welches alle Staatsorgane zu beachten haben. Die Grundrechte bilden gemeinsam mit dem übrigen Verfassungsrecht die Spitze der Rechtsordnung, sind also insbesondere gegenüber den einfachen Gesetzen **höherrangiges Recht**. Letzteres lässt sich auch Art. 1 Abs. 3 GG entnehmen, wenn dort zum Ausdruck kommt, dass die Grundrechte auch die Gesetzgebung binden.

1

Die unmittelbare Geltung der Grundrechte zwischen dem Einzelnen und der öffentlichen Gewalt, insbesondere auch der Gesetzgebung, und die Möglichkeit des Einzelnen, seine subjektiven Rechte aus den Grundrechten mit der Verfassungsbeschwerde geltend zu machen, zeigen die überragende Bedeutung der Grundrechte für die Menschen. Während früher (vgl. dazu noch unten zur geschichtlichen Entwicklung) die Grundrechte lediglich Programmsätze ohne Bindungswirkung waren, sodass Grundrechte eine „leere Hülle“ waren, kommt ihnen heute im Verhältnis Bürger – Staat eine überragend wichtige Bedeutung zu. Die Grundrechte stellen uns Bürgern die **höchsten Abwehrrechte gegen den Staat** zur Verfügung.

## 1. Abschnitt: Stellung und Funktion der Grundrechte

Während formal, nach der Überschrift über dem 1. Abschnitt des GG, lediglich die Art. 1 bis 19 GG Grundrechte enthalten (**formeller Grundrechtsbegriff**), sind Grundrechte auch alle Verfassungsnormen, die das Verhältnis des einzelnen Menschen zum Staat **in einer für beide Teile verbindlichen Weise** regeln (**materieller Grundrechtsbegriff**). Zu den Grundrechten im materiellen Sinne gehören neben den Gewährleistungen der Art. 1–19 GG also auch die **grundrechtsgleichen Rechte** der Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG. Diese sind **nach ihrer Struktur und Geschichte** den Grundrechten aus Art. 1–19 GG vergleichbar und können prozessual ebenso wie diese mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden.<sup>1</sup> Sie enthalten ebenso wie die (formalen) Grundrechte **subjektive Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat**.

2

***Hinweis:** Die grundrechtsgleichen Rechte sind in Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG aufgezählt.*

**Beispiel:** K betreibt ein Kino und wird zu einer sog. „Filmabgabe“ nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) herangezogen. Gegen die Abgabenbescheide klagt K verwaltungsgerichtlich und bleibt auch beim BVerwG erfolglos. Kann K eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben mit der Begründung, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG sei verletzt, da das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Vereinbarkeit des FFG mit dem Beihilferecht der Europäischen Union (Art. 107 Abs. 3 AEUV) nicht dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt habe?

3

Nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG kann jedermann die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, in seinen Grundrechten **oder** in seinen Rechten u.a. aus Art. 101 GG verletzt zu sein. Gemäß Art. 267 AEUV entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union, der gesetzlicher Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist, im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung der Verträge. Nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist ein mitgliedstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet, eine derartige Frage dem Gerichtshof vorzulegen. Daher wäre K in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

<sup>1</sup> Sachs, GG, Vorbem. zu Abschn. I Rn. 17.

verletzt, wenn das BVerwG die Frage der Vereinbarkeit des FFG mit dem Beihilferecht der Europäischen Union (Art. 107 Abs. 3 AEUV) dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen musste. Eine Verfassungsbeschwerde des K wäre damit zulässig.<sup>2</sup>

## A. Geschichte der Grundrechte

- 4 Einige Aussagen des GG und Auslegungen der Grundrechte werden erst deutlich, wenn man sich kurz die historische Entwicklung des GG vor Augen führt. Vor allem in der mündlichen Prüfung (Einstieg in das Prüfungsgespräch), aber auch in Klausuren werden Sie manchmal eine Auslegung des GG unter Beachtung der geschichtlichen Hintergründe vornehmen müssen.

**Beispiel:** So wird bis heute hinsichtlich der Frage eines materiellen Prüfungsrechts des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung von Gesetzen argumentiert, dass der Bundespräsident im Unterschied zu dem Reichspräsidenten der Weimarer Zeit nur eine schwache Stellung inne hat, und daher dem Bundespräsidenten ein solch starkes Recht wie die materielle Überprüfung von Gesetzen nicht zustehen könne.

### I. Vorläufer des Grundgesetzes

#### 1. Paulskirchenverfassung, 1848/49

- 5 Ein Vorläufer des GG war die Paulskirchenverfassung von 1848/49, die nach der Märzrevolution 1848 in der Frankfurter Paulskirche erarbeitet und verabschiedet wurde. Darin war ein Bundesstaat mit dem preußischen König als Erbkaizer und einer gewählten Volksvertretung vorgesehen. Auch ein Grundrechtskatalog war in der Paulskirchenverfassung enthalten. Sie trat jedoch nie in Kraft, da sie vom preußischen König und anderen Einzelstaaten abgelehnt wurde.

#### 2. Reichsverfassung, 1871

- 6 Ein weiterer Vorläufer des GG war die Reichsverfassung von 1871, die nach der Gründung des Deutschen Reiches in Kraft trat. Sie enthielt im Gegensatz zur Paulskirchenverfassung keinen Grundrechtskatalog. Der Deutsche Kaiser war Staatsoberhaupt, es existierte eine gewählte Volksvertretung, ein Parlament – der Reichstag. Dieser hatte zwar das Gesetzgebungsrecht; Gesetze bedurften aber stets der Zustimmung des Bundesrats, der sich aus Vertretern der 25 Bundesstaaten des Deutschen Reiches zusammensetzte. Der Reichskanzler, der die Regierungsgeschäfte führte, wurde allein vom Kaiser ernannt und konnte auch von ihm entlassen werden.

#### 3. Weimarer Reichsverfassung (WRV), 1919

- 7 Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 wurde nach dem Ende des Kaiserreiches in Weimar erlassen. Sie enthielt einen Grundrechtsteil, es war aber unklar, inwieweit auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden ist.

Staatsoberhaupt war der Reichspräsident, der auf sieben Jahre direkt vom Volk gewählt wurde. Der Reichstag wurde ebenfalls vom Volk gewählt. Vom Vertrauen des Reichstags

---

<sup>2</sup> BVerfG RÜ 2014, 182.

abhängig war die Reichsregierung (Reichskanzler und Reichsminister). Der „Reichsrat“, der sich aus Vertretern von 18 deutschen Ländern zusammensetzte, war das Vertretungsorgan der Länder bei der Gesetzgebung und der Verwaltung, hatte aber geringeren Einfluss auf die Gesetzgebung als der heutige Bundesrat.

Der Reichspräsident konnte auf der Grundlage des Art. 48 WRV Notverordnungen verfügen, die von der Reichsregierung beschlossen wurden. Somit konnte die Reichsregierung am Parlament „vorbeiregieren“. Ab 1930 wurde davon intensiv Gebrauch gemacht und auf den Reichstag keine Rücksicht mehr genommen („Präsidialkabinette“).

#### 4. NS-Zeit

In der NS-Zeit wurde die Weimarer Reichsverfassung praktisch außer Kraft gesetzt. Die Reichsregierung wurde durch das Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933, das zunächst für vier Jahre galt und dann mehrfach bis 1945 verlängert wurde, ermächtigt, Gesetze ohne den Reichstag und den Reichsrat zu erlassen. Die Gewaltenteilung wurde dadurch vollends beseitigt. Wozu das führte, ist bekannt.

8

## II. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 wurden zunächst die Länder reorganisiert; die Länder existierten also vor dem Bund. In den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen wurden die Ministerpräsidenten von den drei Militärgouverneuren dazu aufgefordert, eine verfassunggebende Nationalversammlung einzuberufen.

9

### 1. Herrenchiemseer Konvent und Parlamentarischer Rat

Nach Vorarbeiten durch das von den Ministerpräsidenten einberufene Herrenchiemseer Konvent im August 1948, das einen ersten Entwurf erarbeitete, trat in Bonn der Parlamentarische Rat zusammen, dessen Mitglieder von den Landtagen gewählt wurden. Der Parlamentarische Rat erstellte nach langen Diskussionen die endgültige Fassung des Grundgesetzes. Dieses wurde von den westdeutschen Landtagen angenommen.

10

*Allein der Bayerische Landtag stimmte dagegen, da ihm die neue Staatsorganisation zu zentralistisch erschien. Gleichzeitig aber erklärte der Landtag, dass „die Rechtsverbindlichkeit dieses Grundgesetzes auch für Bayern anerkannt“ wird.*

Die Militärgouverneure genehmigten das Grundgesetz am 12. Mai 1949. Das Grundgesetz wurde am 23.05.1949 verkündet und trat am 24.05.1949 in Kraft (Art. 145 Abs. 2 GG). Die Bundesrepublik Deutschland als westdeutscher Teilstaat war gegründet.

Jedoch wurde das Grundgesetz als Provisorium begriffen, wollte man doch die deutsche Teilung nicht vertiefen. Deshalb wurde der Begriff „Verfassung“ vermieden und der Begriff „Grundgesetz“ gewählt. Die alte Fassung der Präambel (die im Zuge der Wiedervereinigung neugefasst wurde) sprach davon, dass das Grundgesetz beschlossen wurde, „um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“.

11

## 2. Wiedervereinigung

- 12 Über den „Beitrittsartikel“ (Art. 23 GG a.F.) wurde auch die Wiedervereinigung vorgenommen. Die Einzelheiten regelte der **Einigungsvertrag** vom 31.08.1990. Durch Art. 3 des Einigungsvertrags wurde, dem Auftrag des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG a.F. folgend, das GG für „die neuen Länder“ und den Ostteil von Berlin am 03.10.1990 in Kraft gesetzt.

## B. Standorte der Grundrechte

- 13 Neben den Grundrechten im GG enthalten auch andere Rechtsordnungen Grundrechte. Zu nennen sind hier insbesondere:
- 14 ■ die Grundrechte in den **Landesverfassungen**. Grundrechte in den Landesverfassungen behalten gemäß Art. 142 GG trotz Art. 31 GG, wonach Bundesrecht das Landesrecht bricht, ihre Gültigkeit. Die Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassungen schützen jedoch jeweils nur ein und dasselbe Grundrecht.<sup>3</sup> In der Fallbearbeitung sind landesrechtliche Grundrechte deshalb nicht gesondert zu prüfen, es sei denn, sie können ausnahmsweise für die Auslegung eines bundesrechtlichen Grundrechts herangezogen werden. Die Länder können die grundgesetzlich gewährleisteten Freiheiten aber erweitern.<sup>4</sup> So ist z.B. in Art. 4 Abs. 2 LVerf NRW ein Grundrecht auf Datenschutz garantiert, das im Grundgesetz nicht (ausdrücklich) enthalten ist.
- 15 ■ die Grundrechte nach der **EU-Grundrechte-Charta**. In der GRCh ist die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie aller im Hoheitsgebiet der Union lebenden Personen zusammengefasst.
- 16 Nach **Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh** gilt die Charta (die rechtlich mit EUV und AEUV gleichrangig ist, vgl. Art. 6 Abs. 1 EUV) für die Mitgliedstaaten **ausschließlich bei der Durchführung** des Rechts der Union. Nähere Einzelheiten zu den EU-Grundrechten, insbesondere auch zur Bindung der Mitgliedsstaaten, werden im AS-Skript „Europarecht“ (2025), Rn. 486 ff. dargestellt.
- 17 ■ die Grundrechte (Menschenrechte) nach der **EMRK**. Die EMRK ist Bestandteil der deutschen Rechtsordnung, und zwar **im Rang eines einfachen Bundesgesetzes**.<sup>5</sup> Als einfaches Bundesgesetz (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG) bindet die EMRK nach Art. 20 Abs. 3 GG die vollziehende Gewalt und die Rspr., aber anders als die Grundrechte des GG (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG) nicht auch die Gesetzgebung. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem durch Art. 1 Abs. 2 GG besonders verbürgten Schutz eines Kernbestandes an internationalen Menschenrechten i.V.m. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG die verfassungsrechtliche Pflicht begründet gesehen, bei der Anwendung der deutschen Grundrechte die **EMRK als Auslegungshilfe** für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte heranzuziehen und darüber hinaus das einfache Recht



RÜ-Video 08/18

3 BVerfGE 22, 267, 271.

4 Lindner JuS 2018, 233, 235.

5 BVerwG RÜ 2014, 389.

EMRK-konform auszulegen.<sup>6</sup> Auf die Berücksichtigung der EMRK besteht auch ein subjektiv-rechtlicher Anspruch der Bürger, der prozessual durchsetzbar ist: „Das Bundesverfassungsgericht hält es für geboten, dass ein Beschwerdeführer gestützt auf das einschlägige Grundrecht mit der Verfassungsbeschwerde rügen können muss, dass ein staatliches Organ eine Konventionsbestimmung oder eine Entscheidung des EGMR missachtet oder nicht berücksichtigt hat.“<sup>7</sup>

**Klausurhinweis:** In Klausuren spielen die **Grundrechte außerhalb des GG** nur eine untergeordnete Rolle. Sie können aber insbesondere für die Auslegung und das Verständnis der Grundrechte von Bedeutung sein. 18

## C. Systematisierung der Grundrechte

### I. Arten der Grundrechte

Es werden insbesondere drei Arten von Grundrechten nach der Art des gewährleisteten Rechts unterschieden: 19

- **Freiheits(grund)rechte**,
- **Gleichheits(grund)rechte** und
- **Justizgrundrechte** (die auch Verfahrensrechte genannt werden).

Daneben sind die **grundrechtsgleichen Rechte** zu beachten. Diese enthalten – wie oben bereits erwähnt – subjektive Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, sind aber formal nicht im Grundrechtskatalog der Art. 1–19 GG geregelt. 20

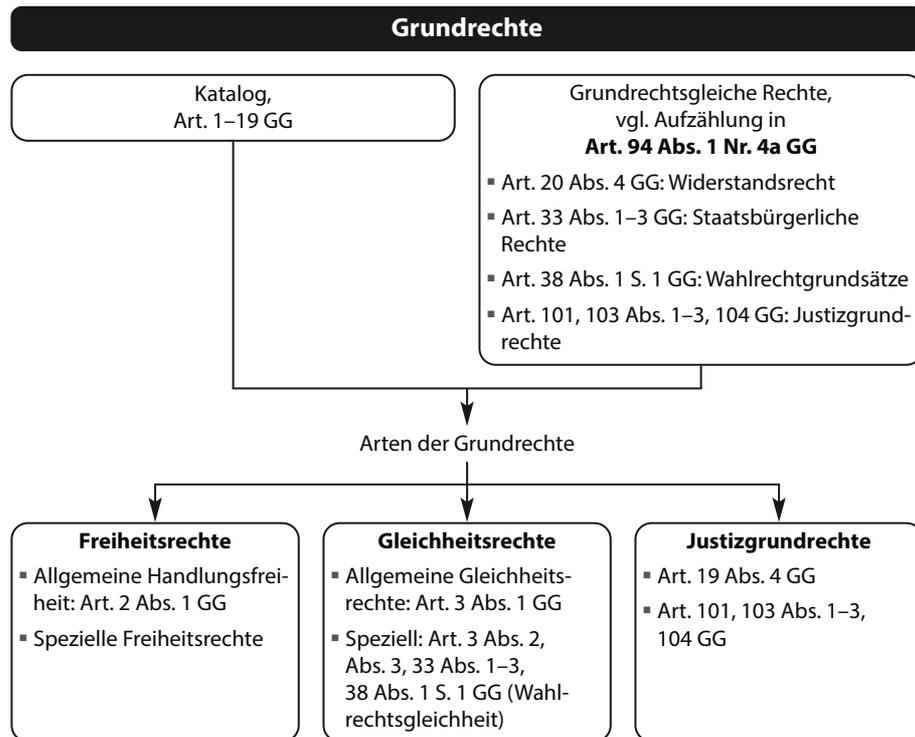
**Hinweis:** Auch grundrechtsgleiche Rechte sind entsprechend zu systematisieren. So enthält Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG zwei Gleichheitsrechte (allgemein, gleich) und drei Freiheitsrechte (unmittelbar, frei, geheim). Aber Vorsicht: Obwohl Art. 38 GG in Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG „pauschal“ genannt ist, stellt Art. 38 Abs. 1 S. 2 (freies Mandat des Abgeordneten) kein grundrechtsgleiches Recht dar. Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, nicht des Staates gegen den Staat (Konfusionsargument). Wenn ein Abgeordneter aus seinem freien Mandat vorgeht, beruft er sich als Teil des Staates darauf nicht als „Bürger“. In diesem Fall kann der Abgeordnete im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht herbeiführen.

Eine Unterscheidung der Grundrechte ist für eine Klausur wichtig, da Grundrechte unterschiedlich geprüft werden. So werden Freiheitsrechte grundsätzlich dreistufig geprüft (Schutzbereich – Eingriff – Verfassungsrechtliche Rechtfertigung), während Gleichheitsrechte zweistufig geprüft werden (Ungleichbehandlung – Rechtfertigung).

<sup>6</sup> BVerfG RÜ 2018, 524 mit RÜ-Video 08/18 unter t1p.de/s4ls; BVerwG RÜ 2014, 389; BVerfGE 111, 307, 329; Sachs, GG, Art. 93 Rn. 29 f.

<sup>7</sup> BVerfG NJW 2011, 1931.

21



## 22 II. Grundrechtskonkurrenzen

Auch hängt die **Prüfreihefolge** von der Art der Grundrechte ab (Freiheitsrechte vor Gleichheitsrechten). Innerhalb der Freiheitsrechte gilt Folgendes:

Wird das Verhalten des Grundrechtsträgers von mehreren Grundrechten geschützt, stellt sich die Frage nach **Konkurrenzen** bzw. eines Spezialitätsverhältnisses. Dafür gelten folgende Grundsätze:

- 23 ■ Anwendungs-/Idealkonkurrenz:** Grundsätzlich sind die verschiedenen **besonderen** Freiheits-/Gleichheitsrechte **nebeneinander anwendbar**. Das bedeutet, dass der staatliche Eingriff an allen betroffenen Grundrechten zu messen ist.<sup>8</sup>

**Beispiel:** Eine Wohnungsverweisung mit einem Rückkehrverbot zum Schutze vor häuslicher Gewalt nach dem PolG greift in die Schutzbereiche der Freizügigkeit (Art. 11 GG), der Wohnung (Art. 13 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) ein. Daneben wird grundsätzlich auch ein Eingriff in Art. 6 GG (Ehe, Familie) gegeben sein. Alle Grundrechte werden nebeneinander geprüft. Lediglich Art. 2 Abs. 1 GG tritt im Wege der Subsidiarität dahinter zurück.

- 24** Das Hauptproblem im Rahmen einer Idealkonkurrenz stellt die sog. **Schrankendivergenz** dar. Trifft ein Grundrecht mit einem einfachen Gesetzesvorbehalt („... durch oder aufgrund eines Gesetzes ...“) auf ein Grundrecht, das durch einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt oder lediglich durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt wird stellt sich die Frage, welche Schranken anzuwenden sind.

<sup>8</sup> Brade/Gentzsch JuS 2024, 1027, 1029.

Während die Detailfragen in diesem Bereich bis heute ungeklärt sind, besteht jedoch insoweit Einigkeit, dass im Rahmen der Konkurrenzen jedenfalls nicht die besonderen Schrankenforderungen anderer Grundrechte umgangen werden dürfen.<sup>9</sup>

**Beispiel:** Nach überwiegender Auffassung muss für eine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG der gemeinsam verfolgte Zweck in einer **Meinungsbildung und -äußerung** liegen. Damit stellt sich die Frage, ob ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit ebenfalls anhand des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG zu messen ist (Meinungsäußerung des Einzelnen). Dies wird insbesondere deshalb wichtig, weil Art. 8 Abs. 2 GG einen einfachen Gesetzesvorbehalt, Art. 5 Abs. 2 GG dagegen einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt regelt.

Richtet sich ein Versammlungsverbot vorrangig gegen die kollektive **Meinungsäußerung**, wäre daher neben Art. 8 GG ebenfalls Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG zu prüfen mit dem engeren qualifizierten Gesetzesvorbehalt.<sup>10</sup> Wird ein Versammlungsverbot dagegen wegen des gewählten Ortes der Versammlung (z.B. Autobahn) ausgesprochen, richtet sich dieses ausschließlich nach Art. 8 GG.

- **Einzelfallspezialität: Ausnahmsweise** kann ein geschütztes Verhalten **im Einzelfall** durch ein besonderes Freiheits-/Gleichheitsrecht so speziell und vorrangig geschützt sein, dass dann ein besonderes Grundrecht das andere besondere Grundrecht verdrängt.<sup>11</sup> In diesem Fall ist dann ausschließlich das **sachlich näherstehende** Grundrecht zu prüfen. 25

**Beispiel:** Das gesetzliche Verbot, in Gaststätten zu rauchen, greift in den Schutzbereich der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) der Gaststättenbetreiber ein. An der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) ist das Rauchverbot dagegen nicht zu messen. Zwar berührt es auch das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Hausrecht, der **Schwerpunkt** des Eingriffs liegt jedoch nicht in der Begrenzung der Innehabung und Verwendung dieser Vermögensposition, sondern in der Beschränkung der individuellen Erwerbstätigkeit des Gastwirts. Der Schutz der Eigentumsgarantie tritt daher hinter der Berufsfreiheit zurück.<sup>12</sup>

**Weiteres Beispiel:** Bei der sog. „engagierten Kunst“, die eine bestimmte Meinung ausdrücken will (Satire, Karikatur), tritt die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG) hinter der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) zurück.<sup>13</sup>

- **Allgemeine Spezialität:** Die **besonderen Freiheits- und Gleichheitsrechte** gehen der **allgemeinen Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem **allgemeinen Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) vor (lex specialis vor lex generalis). 26

**Beispiel:** Art. 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit) verdrängt Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit).

**Gegenbeispiel:** Eine unfriedliche Versammlung fällt nicht in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG, sodass diese durch Art. 2 Abs. 1 GG „geschützt“ wird.

<sup>9</sup> Sodan, GG, vor Art. 1 Rn. 71; Jarass/Pieroth, GG, vor Art. 1 Rn. 17.

<sup>10</sup> BVerfG RÜ 2004, 602, 604; BeckOK, GG, Art. 8 Rn. 38.

<sup>11</sup> Michael/Morlok Rn. 57.

<sup>12</sup> BVerfG RÜ 2008, 587.

<sup>13</sup> BVerfG NStZ 1988, 21.

## D. Grundrechtsbindung

- 27 Die Grundrechte binden gemäß **Art. 1 Abs. 3 GG** die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rspr. als **unmittelbar** geltendes Recht.

## I. Öffentlich-rechtliches Staatshandeln

Während die Grundrechtsbindung der beiden Staatsgewalten „Gesetzgebung“ und „Rechtsprechung“ unproblematisch ist, stellen sich bei der **Grundrechtsbindung der vollziehenden Gewalt** verschiedene Fragen.

- 28 ■ Der **Begriff** der „vollziehenden Gewalt“ i.S.d. Art. 1 Abs. 3 GG ist **umfassend** zu verstehen. Über die Verwaltung hinaus werden die Regierung, die Bundeswehr sowie Personen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt werden (**Beliehene**<sup>14</sup> und **Verwaltungshelfer**) erfasst.
- 29 ■ Auch die **Träger mittelbarer Staatsgewalt** (z.B. Gemeinden, Kreise, Hochschulen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, berufsständische Kammern) sind „vollziehende Gewalt“ i.S.d. Art. 1 Abs. 3 GG.<sup>15</sup>
- 30 ■ Die Grundrechtsbindung der **Kirchen** als „vollziehende Gewalt“ ist differenziert zu behandeln. Soweit die Maßnahmen ausschließlich den **innerkirchlichen Bereich** betreffen, ist eine Bindung an die Grundrechte über Art. 1 Abs. 3 GG abzulehnen. Dies gilt z.B. für die Ämterhoheit der Kirchen. Ohne grundrechtlichen Beschränkungen zu unterliegen, sind sie befugt, Ämter nach eigenen Auswahlkriterien zu vergeben, soweit sie die für alle geltenden Gesetze achten.

Wird jedoch **hoheitliche Gewalt** ausgeübt, z.B. im Kirchensteuerrecht oder im Bereich kirchlicher Ersatzschulen, ist von ihrer **Grundrechtsbindung** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG auszugehen.<sup>16</sup>

## II. Grundrechtsbindung im Ausland

- 31 Die **Grundrechtsbindung** der deutschen Staatsgewalt gilt (jedenfalls) im Bundesgebiet. Fraglich könnte aber sein, ob für die Bindung an die Grundrechte ein territorialer Bezug erforderlich ist, oder ob die deutsche Staatsgewalt auch **im Ausland** an die Grundrechte gebunden ist, insb. dann, wenn **Ausländer im Ausland** betroffen sind.

### Fall 1: Auslandsspionage

Nach dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG), insbesondere den §§ 19 ff. BNDG, darf der Bundesnachrichtendienst (BND) eine strategische Fernmeldeaufklärung betreiben. Dabei durchforstet der BND anhand bestimmter Suchbegriffe große Datenströme auf interessante Informationen. Dies wird damit begründet, dass vor allem für Erkenntnisse aus Regionen, in denen die Gewinnung menschlicher Quellen schwierig und besonders gefährlich ist, der BND auf die Fernmeldeauf-

14 Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 1 Abs. 3 Rn. 127.

15 Sodan, GG, Art. 1 Rn. 32.

16 Jarass/Pieroth, GG, Art. 1 Rn. 37.

klärung angewiesen sei. J ist ausländischer Journalist und Menschenrechtler und arbeitet investigativ im Bereich Korruption und Terrorismus. Er befürchtet, dass er in den Fokus des BND gerät und fürchtet insbesondere auch um den Schutz seiner Informanten. J meint, die Regelungen des BNDG verletzen Art. 10 GG und Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Pressefreiheit).

Ist der Staat überhaupt an Grundrechte gebunden, wenn Ausländer im Ausland betroffen sind?

Die **Grundrechtsbindung des Staates korrespondiert mit einer Grundrechtsberechtigung derjenigen, die durch die jeweiligen Grundrechtsgarantien geschützt werden**. Das GG unterscheidet zwischen den „Deutschen- oder Bürgerrechten,“ die nur für Deutsche gelten, und den sog. „Jedermann- oder Menschenrechten.“ Diese Grundrechte ohne einen personalen Bezug gelten auch für Ausländer. Die Grundrechtsbindung des Staates gegenüber Ausländern (soweit Jedermannrechte betroffen sind) könnte aber **auf das deutsche Staatsgebiet** beschränkt sein. Es stellt sich die Frage nach einer **Auslandsgeltung** von Grundrechten. **32**

**I. Für** eine Bindung des Staates an die deutschen Grundrechte auch außerhalb des deutschen Staatsgebietes spricht bereits der **Wortlaut** des Art. 1 Abs. 3 GG. Danach binden die Grundrechte die Staatsgewalt, ohne dass diese Bindung territorial beschränkt wäre.<sup>17</sup> **33**

**II. Für** eine Bindung des Staates an die Grundrechte auch im Ausland spricht auch die **historische Auslegung**. Art. 1 Abs. 3 GG zielte insbesondere in Reaktion auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft auf eine umfassende, in der Menschenwürde wurzelnde Grundrechtsbindung und war bereits 1949 in die Überzeugung eingebettet, dass die Bundesrepublik in der internationalen Staatengemeinschaft ihren Platz als rechtsstaatlicher Partner finden müsse. Dies kommt auch in der Präambel sowie in Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 24 und 25 GG zum Ausdruck. Insbesondere Art. 1 Abs. 2 GG spricht von den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten. Dies spricht für einen allumfassenden Schutz der Menschenrechte durch die deutsche Verfassung.

**III.** Letztlich entspricht eine Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt bei einem Handeln gegenüber Ausländern im Ausland auch der **Einbindung** der Bundesrepublik Deutschland **in die internationale Staatengemeinschaft**.<sup>18</sup> Dass die Grundrechte des Grundgesetzes mit der Gewährleistung der Menschenrechte verknüpft sind, zeigt auch die st.Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Grundrechte des Grundgesetzes **im Lichte der internationalen Menschenrechtsverbürgungen auszulegen** sind. Mit dieser Verknüpfung der Grundrechte und der Gewährleistung der Menschenrechte wäre ein Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes, das deren Geltung an der Staatsgrenze enden lässt und deutsche Stellen gegenüber Ausländern im Ausland von ihrer Verpflichtung auf die Grund- und Menschenrechte entbindet, nicht vereinbar. Gleiches gilt für die st.Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, wonach die **Europäische Menschenrechtskonvention** bei der Auslegung der Grundrechte heranzuziehen ist.

<sup>17</sup> Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 10 Rn. 89; Hölscheidt Jura 2017, 148, 151; Schmahl NJW 2020, 2221(2222).

<sup>18</sup> BeckOK GG, Art. 10 Rn. 48.

- 34 **IV. Gegen** eine Grundrechtsbindung deutscher Staatsgewalt für Ausländer im Ausland könnte noch sprechen, dass dann eine Abgrenzung zu den Handlungen der auswärtigen Staaten und deren Rechtsordnung notwendig wäre. Dabei ist jedoch zu bedenken, **dass die Bindung an die deutschen Grundrechte nur eine Verantwortlichkeit und Verantwortung deutscher Staatsorgane begründet.** Entsprechend wirken die Grundrechte als Abwehrrechte auch im Ausland **nur** gegenüber der deutschen Staatsgewalt, nicht aber gegen den ausländischen Staat.

Danach binden die Grundrechte des GG die deutsche Staatsgewalt unabhängig von einem territorialen Bezug.<sup>19</sup>

***Hinweis:** Das BVerfG hat in der zugrunde liegenden Entscheidung (Urt. v. 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17) ausdrücklich angemerkt, dass sich die Bindung der Grundrechte anders darstellen könnte, wenn es nicht um die Abwehrfunktion der Grundrechte ginge, sondern um die Funktion als Leistungs-/Teilhabe- oder Schutzrechte. Dies kann damit begründet werden, dass die Pflicht des Staates zum Schutze der Individuen eng mit der Herrschaft über das eigene Staatsgebiet verknüpft ist oder anders ausgedrückt ein Staat außerhalb des eigenen Staatsgebietes nicht über das entsprechende Gewaltmonopol verfügt, um Grundrechte zu schützen.*<sup>20</sup>

***Hinweis:** Aufgrund der dargestellten Entscheidung hat der Gesetzgeber die Vorschriften des BNDG geändert. So wurde die technische Aufklärung eingeschränkt und es wurde mit dem Unabhängigen Kontrollrat (§§ 40 ff. BNDG) ein neues Kontrollorgan geschaffen.*

---

### III. Privatrechtliches Staatshandeln

- 35 Die Zuordnung staatlicher Organisationsbereiche insbesondere zur „vollziehenden Gewalt“ ist von der Bestimmung der **Tätigkeiten** zu trennen, die zur Ausübung der vollziehenden Gewalt gehören. Unter diesem Gesichtspunkt ist fraglich, wieweit die Grundrechtsverpflichteten auch bei privatrechtlichem Tätigwerden **zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Verwaltungsprivatrecht)** und bei **erwerbswirtschaftlicher Betätigung** bzw. **fiskalischem Handeln** (z.B. zur Bedarfsdeckung) an die Grundrechte gebunden sind.

Im Verwaltungsprivatrecht besteht unstreitig eine (unmittelbare) Grundrechtsbindung.<sup>21</sup> In den beiden anderen Tätigkeitsbereichen wird sie zwar von der zivilgerichtlichen Rspr. abgelehnt,<sup>22</sup> ansonsten aber heute generell bejaht. Die Grundrechtsbindung gilt **unabhängig von den gewählten Handlungsformen und den Zwecken**, zu denen die öffentliche Gewalt tätig wird, also selbst im fiskalischen Bereich.<sup>23</sup> Für eine Grundrechtsbindung unabhängig von der gewählten Handlungsform spricht insbesondere

---

19 Schmahl NJW 2020, 2221, 2222; Hölscheidt Jura 2017, 148, 150 f.; BeckOK GG, Art. 10 Rn. 48.

20 So auch Uerpman-Witzack Jura 2020, 953, 956.

21 BeckOK, GG, Art. 1 Rn. 70 f.; Sodan, GG, Art. 1 Rn. 32.

22 BGHZ 154, 146, 150.

23 BVerfG RÜ 2016, 726, 727; BVerwG, Beschl. v. 10.11.2016 – 4 B 27.16; Michael/Morlok Rn. 468 ff.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

<b>Absolutes Differenzierungsverbot</b> .....	580	<b>Caroline von Hannover</b> .....	125
Abstandsgebot .....	181	<b>Datenschutz</b> .....	120
Abwägungslehre .....	218	Deutschenrechte .....	55
Abwehrrecht		Dienstaufsichtsbeschwerde .....	554
subjektives .....	2, 245, 284	Differenzierungskriterium .....	587
Administrativenteignung .....	523, 534	Differenzierungsverbot	
Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR) .....	117	absolutes .....	579
Analogieverbot .....	175	Differenzierungsziel .....	584
Antragsbefugnis .....	644	Diskriminierung	
Antragsgegenstand .....	643	faktische .....	581
Anwendungsdefizit .....	708, 717	finale .....	581
Anwendungskonkurrenz .....	23	mittelbare .....	581
Asylrecht .....	545	unmittelbare .....	581
Aufenthalt .....	406	Diskriminierungsverbot .....	56
Auffanggrundrecht .....	111	Drei-Stufen-Theorie .....	445, 449
Ausbürgerung .....	540	Drittstaatenregelung .....	549
Auslandsgeltung von Grundrechten .....	32	Drittwirkung	
Ausgestaltung .....	376, 439	mittelbare .....	39, 137, 666
Ausgestaltungsprärogative .....	253	unmittelbare .....	38
Auskunftsansprüche .....	250	Durchsuchung .....	467, 471
Ausländer .....	55	<b>Ehe</b> .....	290
Auslieferung .....	540	Eigentum .....	505, 520
Ausschließlichkeitsrecht .....	506	Eignung .....	606
Auszehrungswettbewerb .....	71, 114, 441	Eingriff .....	43, 45, 69
<b>Beamte</b> .....	427	verfassungsrechtlich gerechtfertigt .....	73, 91
Befähigung .....	606	Eingriffsbegriff	
Begründetheit .....	696	eingeschränkter .....	114
Bekennnisfreiheit .....	186	finaler .....	70
Beliehener .....	28	imperativer .....	70
Berichterstattung .....	257	klassischer (enger) .....	70
Beruf .....	425	neuer (weiter) .....	71
Berufsbildlehre .....	461	unmittelbarer .....	70
Berufsfreiheit .....	424	Einigungsvertrag .....	12
Berufswahl		Einrichtungsgarantie .....	108, 242
freie .....	424	Einschätzungsprärogative .....	253
Beschleunigungsgebot .....	180	Einzelfallgesetz .....	86
Beschwerdebefugnis .....	655	Einzelfallspezialität .....	25
Beschwerdefähigkeit .....	650	EMRK .....	17
Beschwerdegegenstand .....	653	Enteignung .....	514, 523, 527, 534
Besitzrecht .....	508	Ermessen .....	625
Bestimmtheit .....	86, 175, 610, 636, 701	Ermessensfehler .....	626
Beteiligtenfähigkeit .....	642, 650	Ermessensspielraum .....	625
Betriebsräume .....	464, 488 f.	Erschöpfung des Rechtsweges .....	667
Beurteilungsfehler .....	627	Esra .....	268
Beurteilungsspielraum .....	625	EU-Bürger .....	56
Bewegungsfreiheit .....	169 f., 405	Europäische Grundrechtecharta (GRCh) .....	15
Briefgeheimnis .....	379	Exekutivaktsverfassungsbeschwerde .....	653
Bundesverfassungsgericht .....	638	Existenzminimum .....	108
Bürgerrechte .....	55		

Facebook .....	41	Grundrechtsbindung .....	27
Fachaufsichtsbeschwerde .....	554	im Ausland .....	31
Familie .....	290, 296	Grundrechtsfähigkeit .....	52, 650
Fehlbewertung .....	709, 717, 717	juristische Person .....	57
Fernmeldegeheimnis .....	382	juristische Personen aus der EU .....	66
Filme .....	256	juristische Personen des	
Filmfreiheit .....	209, 254	öffentlichen Rechts .....	67
Finalität		Grundrechtsmündigkeit .....	651
im engeren Sinne .....	71	Grundrechtstypische Gefährdungslage .....	63
im weiteren Sinne .....	71	Grundsatznormen .....	39, 107, 164, 285
Flashmob .....	310, 373	Güterbeschaffung .....	515 f.
Flughafenregelung .....	551	<b>Handlungsfreiheit</b>	
Form .....	645, 679	allgemeine .....	109
Forschung .....	281	Hartz IV-Gesetz .....	108
Fortbewegungsfreiheit .....	169, 405	Hecksche Formel .....	709
forum externum .....	190	Herrenchiemseer Konvent .....	10
forum internum .....	190	Hinbewegungsfreiheit .....	170
Freiheit der Person .....	168	Idealkonkurrenz .....	23
Freiheitsbeschränkung .....	172	Immunität .....	684
Freiheits(grund)rechte .....	19, 700	Individualsphäre .....	135
Freiheitsentziehung .....	173	Informationsfreiheit .....	209, 235
Freizügigkeit .....	406	Inhalts- und Schranken-	
Frist .....	646, 680	bestimmung (ISB) .....	514, 522, 524, 526
Fristenlösungsurteil .....	166	Institutionelle Garantie .....	107
<b>Gegenvorstellung</b> .....	554	Institutsgarantie .....	107
Gehör, rechtliches .....	610, 633	Intimsphäre .....	135
Gemischtwirtschaftliche		<b>Jedermannrechte</b> .....	55
Unternehmen .....	35	Josefine Mutzenbacher-Entscheidung .....	259
Geschäftsräume .....	464, 488 f.	Junktimklausel .....	535
Gesetz		Juristische Personen .....	58
allgemeines .....	217	Justizgewährungsanspruch .....	612
Verfassungsmäßigkeit .....	84	Justizgrundrechte .....	19, 609, 711
Gesetzesvorbehalt		<b>Kernbereich privater Lebens-</b>	
einfacher .....	78, 442	gestaltung .....	483
qualifizierter .....	79, 177, 413, 471, 487	Kirche .....	30
Gesetzgebungskompetenz .....	248, 414	Koalitionsfreiheit .....	38, 346, 372
Gewährleistungsgehalt		Kommunikation .....	209
objektiver .....	107, 163, 285	Kommunikations-Grundrechte .....	208
Gewerbebetrieb		Konfusionsargument .....	20, 67
ausgeübter .....	510	Konkretisierung	
eingerrichteter .....	510	verfassungsgemäße .....	82, 91
Gewissensentscheidung .....	189	Konkurrenzen .....	22
Gewissensfreiheit .....	189	Körperliche Unversehrtheit .....	153
Glaubensfreiheit .....	185	Kunst .....	259
Glaubensverwirklichungsfreiheit .....	186	Kunstabgriff	
Gleichheits(grund)rechte .....	19, 555, 700	formaler .....	260, 270
Gleichheitssatz		materieller .....	264, 271
allgemeiner .....	556, 565	offener .....	262, 272
besonderer .....	556, 578	Kunsthfreiheit .....	259
Grundrechtsbegriff			
formeller .....	2		
materieller .....	2		

Landesverfassung .....	14	Presse .....	239
Lauschangriff .....	468, 482	Pressefreiheit .....	209, 238
Lebensgemeinschaft		Privatsphäre .....	135, 462
nichteheliche .....	295	Prozessfähigkeit .....	651
Legalenteignung .....	523, 534	Prozessgrundrechte .....	633
Legislativpetition .....	553	Prozessstandschaft .....	658
Lehre .....	281	<b>Rahmenrecht</b> .....	119
Leitbegriff .....	47	Recht am eigenen Bild .....	124
<b>Mehrfachbestrafung</b> .....	637	Recht auf informationelle	
Meinung .....	210	Selbstbestimmung .....	120
Meinungsäußerungsfreiheit .....	210	Recht auf Leben .....	152
Meistergründungsprämie .....	584	Recht der persönlichen Ehre .....	123
Menschenrechte .....	17	Rechte	
Menschenwürde .....	102	grundrechtsgleiche .....	2, 20, 609, 633
Mephisto-Beschluss .....	128	subjektive .....	620
Misshandlungsverbot .....	178	Rechtfertigung	
Mittelbarkeit .....	39	verfassungsrechtliche .....	43, 73
<b>Nachschau</b> .....	488, 489	Rechtsanwendungsgleichheit .....	567
Nasciturus .....	54	Rechtssatzverfassungs-	
ne bis in idem .....	637	beschwerde .....	653, 663, 670, 691
Neue Formel .....	556, 562	Begründetheit .....	696
Neutralitätsgebot .....	304	Rechtsschutz .....	638
Neutralitätspflicht .....	245	effektiver .....	628
Normenkontrolle		Rechtsschutzbedürfnis	
abstrakte .....	638	allgemeines .....	682
konkrete .....	638	Rechtssetzungsgleichheit .....	567
NS-Zeit .....	8	Rechtsstaatsprinzip .....	635
<b>Objektformel</b> .....	103	Rechtswegerschöpfung .....	667
Ordnung		Rechtsweggarantie .....	611
verfassungsmäßige .....	115, 367	Regelungsvorbehalt .....	442
Organstreitverfahren .....	638	Reichsverfassung .....	6
<b>Parabolantenne</b> .....	235	Religionsausübung .....	188
Parlamentarischer Rat .....	10	Religionsfreiheit .....	183
Parlamentarisches Kontrollgremium .....	387	Religionsgesellschaften des	
Parlamentarischer Vorbehalt .....	133, 157, 175, 413, 523	öffentlichen Rechts .....	68
Paulskirchenverfassung .....	5	Rettungsschuss	
Personales Substrat .....	62	finaler .....	161
Persönlichkeitsrecht		Richter	
Grundrechtsfähigkeit juristischer		gesetzlicher .....	610, 629
Personen .....	130	Richtervorbehalt .....	177
postmortales .....	128	Rückwirkung, unechte .....	458
Sphärentheorie .....	134	Rückwirkungsverbot .....	610, 636
Petitionsrecht .....	552	Rundfunk .....	255
Pflichtexemplar .....	527	Rundfunkanstalten .....	68, 258
Polizeifestigkeit .....	321	Rundfunkfreiheit .....	209, 255
Postgeheimnis .....	381	<b>Sachliche Schutzbereichsbegrenzung</b> .....	50
Postulationsfähigkeit .....	652	Schranken .....	74, 90 f.
Präklusion		verfassungsimmanente .....	80
materielle .....	623	verfassungsunmittelbare .....	76
Praktische Konkordanz .....	195, 268, 278, 304, 378	Schranken-Schranken .....	82
		Schrankentrias .....	115
		Schulwesen .....	301

Schutzbereich .....	43, 45 f., 91	Vereinheitlichende Gesamtformel .....	556
persönlicher .....	52	Vereinigung .....	347
sachlicher .....	47	Vereinigungsfreiheit .....	347
Schutzpflicht .....		Verfahrensrechte .....	19, 609
objektive .....	108, 165, 384	Verfassungsbeschwerde .....	638, 647
Schwellentheorie .....	519	Verfassungsimmanente Schranke .....	197
Schweretheorie .....	519	Verfassungsrechtliche Recht-	
Selbstbetroffenheit .....	658	fertigung .....	45
self-executing-Norm .....	664	Verfassungsverletzung	
Sicherungsverwahrung .....	181	spezifische .....	707
Sittengesetz .....	115	Verhältnismäßigkeit .....	86, 95
Sitztheorie .....	65	Versammlungsbegriff .....	320
Sonderopfertheorie .....	519	enger .....	310
Sonderrecht .....	217	erweiterter .....	310
Sonderrechtslehre .....	218	weiter .....	310
Sonderrechtsverhältnis .....	35	Versammlungsfreiheit .....	306
Sonn- und Feiertagsschutz .....	197	Verstorbene .....	54
Sozialpflichtigkeit .....	524, 527	Verwaltungshelfer .....	28
Sozialsphäre .....	135	Verwaltungspetition .....	554
Spezialität .....		Vorbehalt des Gesetzes .....	81, 167
allgemeine .....	26	<b>Wahlrechtsgrundsatz</b> .....	608
Sphärentheorie .....	134, 136	Wechselwirkung .....	218
Staatsangehörigkeit .....	540	Wechselwirkungslehre .....	220
Staatsprinzipien .....	701	Weimarer Reichsverfassung .....	7
Staatsschutzklausel .....	387	Weltanschauliches Bekenntnis .....	185
Staatsziel .....	579	Weltanschauung .....	185
Staatszielbestimmung .....	586	Werkbereich .....	264, 273
Subsidiarität .....	669	Wertordnung .....	107
Superrevisionsinstanz .....	707	Werturteil .....	210
<b>Tatbestandliche Rückanknüpfung</b> .....	458	Wesensgehaltsgarantie .....	86
Tatsachenbehauptungen .....	212	Wesensmäßige Anwendbarkeit .....	61
Teilhaberecht .....	431, 571	Wesentlichkeitstheorie .....	81
Tendenz .....		Wettbewerbsfreiheit .....	430, 438
berufsregelnde .....	435	Wiedervereinigung .....	12
Todesstrafe .....	159	Willkür-Formel .....	556, 562
Trennungstheorie .....	519	Wirkbereich .....	264, 269
<b>Universitäten</b> .....	68	Wissenschaft .....	282
Unmittelbarkeit .....	38, 663	Wissenschaftsfreiheit .....	281
Unschuldsumutung .....	180	Wohnraumüberwachung .....	468, 482
Untermaßverbot .....	165	Wohnsitz .....	406
Untersuchungshaft .....	180	Wohnung .....	463
Unverletzlichkeit der Wohnung .....	462	Wohnungsgrundrecht .....	464
Urteilsverfassungs-		<b>Zensurverbot</b> .....	222
beschwerde .....	653, 663, 667, 684	Zitiergebot .....	85
Begründetheit .....	706	Zulässigkeit .....	640, 648
<b>Verdrängungswettbewerb</b> .....	71, 114, 441	Zuständigkeit .....	640, 649
		Zwangsmitgliedschaft .....	350